

# Satzung des Fördervereins der Pestalozzi-Schule Hockenheim

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „FÖRDERVEREIN DER PESTALOZZI-SCHULE HOCKENHEIM“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 68766 Hockenheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Pestalozzi-Schule in Hockenheim. Ferner bezweckt der Förderverein das Zusammenwirken zwischen Schule, Lehrkräften, Schülerinnen/Schülern, Eltern und Freunden der Schule zu stärken. Der Verein gewährt hierzu finanzielle und/oder ideelle Unterstützung. Insbesondere soll zur qualitativen Verbesserung der Ausstattung der Schule beigetragen, die Durchführung von Schulprojekten unterstützt und allen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen ermöglicht werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen und/oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem betroffenen

Mitglied schriftlich und mit Gründen versehen mitgeteilt werden muss. Dagegen kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Beschlusses Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Auf diese Möglichkeit ist hinzuweisen. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

#### § 4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Über Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

#### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - Vorsitzende/r
  - stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - Schatzmeister/in
  - Schriftführer/in
  - bis zu fünf Beiräten/innen
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wählbar sind nur natürliche Personen. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Führung der laufenden Geschäfte,
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Beschlussfassung über die sach- und satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zufließenden Fördermittel,
  - Buch-/Kassenführung; Erstellung eines Jahresberichts,
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

- (5) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er beschließt in der Regel in Vorstandssitzungen, die durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, einberufen und geleitet werden. Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung unverzüglich einzuberufen. Die Schulleitung sowie ein Mitglied des Elternbeirates sind berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Eine entsprechende Einladung hat zu ergehen. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur beratende Stimme. Der Vorstand kann in Routineangelegenheiten (insbesondere Aufnahme von Vereinsmitgliedern) auch außerhalb einer Vorstandssitzung im schriftlichen Umlaufverfahren (Brief, Fax, Email), ggf. auch fernmündlich beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht und Beschlussfähigkeit vorliegt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind bzw. sich am Umlaufverfahren beteiligen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll/Umlaufprotokoll niedergelegt, das Ort und Zeit der Sitzung/des Umlaufverfahrens, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis festhalten. Das Protokoll ist von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

#### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von den Vereinsmitgliedern gebildet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder oder 3 Vorstandsmitglieder dies für erforderlich halten und schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Die Einladungsfrist kann auf eine Woche verkürzt werden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche bzw. bei verkürzter Frist bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ergänzungen der Tagesordnung können nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beinhalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Festlegungen über Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge,
  - Entgegennahme der Jahres-, Kassen- und Prüfungsberichte,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
  - Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der/dem Schatzmeister/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, wählt die Versammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Tagesordnungspunktes auf eine/n Wahlleiter/in oder Wahlausschuss übertragen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder beantragt wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten zwingend vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

#### § 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegen die sachliche Prüfung der Kassenberichte und die Berichterstattung hierzu an die Mitgliederversammlung.

#### § 9 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für Änderungen des Vereinszwecks. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muss hierbei in der Tagesordnung der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ und/oder „Änderung des Vereinszwecks“ ausdrücklich angeführt sein.

### §10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die/der Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Pestalozzi-Schule in Hockenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand: 05.12.2011

gp